

**Zuwendungsvertrag nach der Landschaftspflegerichtlinie
(fünfjährig, innerhalb GA für LPR-Teil A)**

Vertrag Nr. (LaIS)
zwischen
dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch:
.....

- im folgenden: Land -
und
(Name, Vorname, Anschrift)

.....
.....
.....
.....
.....

Unternehmensnummer (UD-Nr.):
- im folgenden: Vertragsnehmer -

Der Vertragsnehmer ist Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 1307/2013
 ja nein

§ 1

Zweck und naturschutzfachliches Ziel des Vertrags

.....
.....
.....

§ 2

Pflichten des Vertragsnehmers

- (1) Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit die Maßnahmen durchzuführen bzw. die Zielvorgaben einzuhalten, die in den Anlagen 1 und 2 zu diesem Vertrag festgehalten sind.
- (2) Die zuständigen Behörden der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Baden-Württemberg, ihren Beauftragten sowie ihren Prüforganen und den entsprechenden Rechnungshöfen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Befugnisse das Recht, die in Anlage 1 genannten Flächen zu betreten, dort Untersuchungen durchzuführen und Proben zu entnehmen.
- (3) Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, das Land auf Anfrage über seine Wirtschaftsweise zu unterrichten sowie dem Land unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die für die Gewährung der Zuwendung maßgebenden Voraussetzungen ändern oder wegfallen.
- (4) Kann eine Maßnahme im Durchführungszeitraum aus Witterungsgründen nicht durchgeführt werden, hat der Vertragsnehmer dies umgehend der vertragschließenden Stelle auf dem Datenblatt, das ihm jährlich im Frühherbst zur Meldung nicht durchgeführter oder durchgeführter Maßnahmen zugesandt wird, mitzuteilen.
- (5) Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit im Gesamtbetrieb die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinne und nach Cross Compliance zu erfüllen. Die Verpflichtungen aus den VO (EU) Nr.1306/2013, Nr. 640/2014 und Nr. 809/2014 sind Bestandteil des Vertrags.

§ 3

Zuwendung und Auszahlung

- (1) Das Land verpflichtet sich zur Zahlung einer jährlichen Zuwendung in Höhe des Betrags gemäß Anlage 1. Soweit Zahlungen für dieselbe Maßnahme nach anderen Rechtsvorschriften geleistet werden, werden Zuwendungen nach diesem Vertrag nicht gezahlt.
- (2) Mit der Anforderung der Auszahlung bestätigt der Vertragsnehmer, dass er seine Pflichten nach § 2 eingehalten hat oder einhalten wird.
- (3) Wenn sich nach Vertragsabschluss der zuwendungsfähige Betrag vermindert, ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend.
- (4) Die jährliche Auszahlung ist im Rahmen des Gemeinsamen Antrags anzufordern. Die darin festgelegten Fristen und Bestimmungen sind einzuhalten. Bei verspäteter Einreichung des Gemeinsamen Antrags verringert sich, außer in Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände (vgl. § 4 Abs. 2), die vom Antrag betroffene Zuwendung pro Arbeitstag Verspätung um ein Prozent der Zuwendung, auf die der Betriebsinhaber im Fall einer rechtzeitigen Einreichung Anspruch hätte. Beträgt die Verspätung mehr als 25 Kalendertage, wird der Gemeinsame Antrag abgelehnt.

§ 4

Vertragsdauer / Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände (Härfälle)

- (1) Der Vertrag gilt für die in Anlage 1 genannte Laufzeit. Er kann nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen verlängert werden.
- (2) Konnte der Vertragsnehmer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, so kann das Land den Vertragsnehmer bzw. dessen Rechtsnachfolger von der vereinbarten Pflicht nach § 2 teilweise oder ganz befreien. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls sind höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände in folgenden Fällen anzunehmen:
 - Tod des Vertragsnehmers,
 - länger andauernde Berufsunfähigkeit des Vertragsnehmers,
 - Enteignung des gesamten Betriebs oder eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag der Unterzeichnung des Vertrags nicht vorhersehbar war,
 - eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
 - unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs,
 - eine Seuche oder Pflanzenkrankheit, die den ganzen Tierbestand bzw. Pflanzenbestand des Begünstigten oder einen Teil davon befällt.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind dem Land schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von zehn Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Vertragsnehmer oder sein Rechtsnachfolger hierzu in der Lage ist.

§ 5

Rückzahlung und Sanktionen

- (1) Wird festgestellt, dass der Vertragsnehmer seine Verpflichtungen nicht erfüllt, so ist das Land berechtigt, den Auszahlungsanspruch zu kürzen. Die Höhe der Kürzung bestimmt sich durch den Grad der Nichterfüllung des Vertrags. Geforderte Rückerstattungen sind entsprechend Art. 63 und 56 VO (EU) Nr. 1306/2013 und § 49 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu verzinsen. Für die Rückforderungen gelten die allgemeinen Regeln, Rückzahlungsansprüche einschließlich Zinsen werden durch Bescheid geltend gemacht.
- (2) Liegt die tatsächlich ermittelte Fläche über der im flächenbezogenen Antrag angegebenen Fläche, wird bei der Berechnung der Zuwendung die im Antrag angegebene Fläche berücksichtigt.
- (3) Liegt die vereinbarte Fläche, auf der die Maßnahmen durchgeführt werden, über der tatsächlich ermittelten Fläche, wird die Ausgleichsleistung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, auf der Grundlage der bei der Kontrolle tatsächlich ermittelten Fläche berechnet. Soweit die Abweichung bereits in vergangenen Jahren des Verpflichtungszeitraums vorgelegen hat, wird die für die vergangenen Verpflichtungsjahre gewährte Zuwendung entsprechend der Abweichung berichtigt; die Verpflichtung bleibt im Übrigen bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums bestehen.
- (4) Liegt die angemeldete Fläche über der tatsächlichen Fläche, wird der Auszahlungsbetrag, außer in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, um das Doppelte der festgestellten Differenz gekürzt, wenn die Differenz über 3 % oder 2 ha liegt, aber nicht mehr als 20 % der ermittelten Fläche ausmacht. Bezugsgröße für die Kürzung ist dabei die tatsächlich ermittelte Fläche.
- (5) Liegt die festgestellte Differenz über 20 % der ermittelten Fläche, so wird für die betroffene Maßnahme keine Ausgleichsleistung gewährt. Im Übrigen gilt Absatz 3, Satz 2. Liegt die Differenz über 50 %, so ist der Vertragsnehmer ein weiteres Jahr bis zur Höhe eines Betrags, der der Differenz zwischen der angegebenen und der ermittelten Fläche entspricht, von allen Ausgleichsleistungen nach der LPR ausgeschlossen.

- (6) Wird gegen Auflagen im Vertrag oder gegen Grundanforderungen, die für die jeweiligen Maßnahmen einschlägig sind, verstoßen, so wird die Vertragssumme auf der Grundlage von Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes gekürzt oder verweigert. Darüber hinaus erfolgt bei schwerwiegenden Verstößen ein Ausschluss von allen Ausgleichsleistungen nach der Landschaftspflegerichtlinie und nach dem Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT). Die behandelte Würdigung eines Verstoßes gegen Grundanforderungen ersetzt dabei jedoch nicht die Sanktion gegen die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance).
- (7) Im Falle falscher Angaben und Nachweise bzw. Nichtlieferung erforderlicher Informationen, wird der Vertragsnehmer im aktuellen Kalenderjahr sowie im darauf folgenden von allen Ausgleichsleistungen nach der Landschaftspflegerichtlinie und nach dem Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) ausgeschlossen.
- (8) Rückforderungsbeträge einschließlich darauf anfallender Zinsen können mit der nächsten Zahlung verrechnet werden. Die Verzinsung richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (9) Eine Rückzahlungspflicht bereits erhaltener Ausgleichsleistungen besteht nicht, wenn die Umwandlung einer Verpflichtung in eine andere Verpflichtung vereinbart wird, diese Umwandlung unzweifelhaft Vorteile für den Naturschutz mit sich bringt und die bereits eingegangenen Verpflichtungen erheblich verschärft werden. Der Verpflichtungszeitraum für die neue Maßnahme soll in der Regel fünf Jahre betragen.
- (10) Das Land kann den Vertrag bei wiederholtem Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise kündigen.

§ 6

Rückzahlung bei Flächenübergabe

- (1) Geht während des Verpflichtungszeitraums die Vertragsfläche auf eine andere Person über oder an den Verpächter zurück, muss der Vertragsnehmer oder dessen Rechtsnachfolger, außer in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, die für diese Fläche während der Vertragslaufzeit erhaltene Ausgleichszahlung zurückerstatten, sofern die vertraglichen Verpflichtungen vom Übernehmer für die Restlaufzeit des Vertrags nicht eingehalten werden.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn es sich um eine Fläche handelt, die infolge einer Enteignung, Zwangsversteigerung oder infolge eines öffentlichen Bodenordnungsverfahrens auf eine andere Person übergeht oder bei der im Falle des Bodenordnungsverfahrens eine Anpassung der eingegangenen Verpflichtung auf der neuen Betriebsfläche nicht mehr möglich ist.
- (3) Absatz 1 findet ebenfalls keine Anwendung, wenn der Vertragsnehmer seine Verpflichtung bereits drei Jahre erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig aufgibt und sich die Übernahme seiner Verpflichtung durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.

§ 7

Formvorschriften

Vertragsänderungen sowie sonstige vertragswirksame Erklärungen bedürfen der Schriftform.

§ 8

Besondere Vereinbarung

- (1) Sind Vertragsnehmer und Grundstückseigentümer nicht identisch, ist der Vertragsnehmer dafür verantwortlich, dass dem Grundstückseigentümer durch den Vertrag hinsichtlich des Grundstücks und seiner weiteren Verwendung keine Nachteile entstehen oder dass er mit dem Vertrag einverstanden ist.

- (2) Der Vertragsnehmer muss die Verfügungsgewalt über die Flächen entsprechend der Vertragslaufzeit besitzen.

§ 9
Nutzung nach Ende des Vertrags

Das Land sichert zu, dass nach Beendigung des Vertrags die in der Anlage 1 genannten Flächen in die vor Vertragsabschluss ausgeübte Nutzung zurückgeführt werden können, wenn der Vertrag nicht verlängert oder keine Entschädigung auf andere Weise geleistet wird.

§ 10
Übertragung auf Dritte

Eine Übertragung des Vertrags auf Dritte bedarf der Zustimmung des Landes.

§ 11
Zusätzliche Vereinbarungen

Im Falle der Vereinbarung einer beschränkten Nutzung, einer Umwandlung in Grünland oder einer Aufgabe der Bewirtschaftung von Ackerflächen erklärt der Vertragsnehmer, dass die entsprechenden Flächen vor dem Abschluss des Vertrags mindestens fünf Jahre zeitlich zusammenhängend als Acker genutzt wurden. Die Zeit, in der der Vertragsnehmer an einem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz beteiligt war, ist auf die Mindestfrist anzurechnen.

§ 12
Ergänzende Vertragsbestimmungen

Der Vertrag kann gemäß Artikel 48 der VO (EU) Nr.1305/2013 angepasst werden, sofern relevante verbindliche Standards, Anforderungen oder Auflagen, über die die im Vertrag festgelegten Verpflichtungen hinausgehen müssen, geändert werden. Diese Änderung erstreckt sich auch auf Anpassungen, die erforderlich sind, um eine Doppelfinanzierung der Methoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 im Falle einer Änderung dieser Methoden zu vermeiden. Wird eine solche Anpassung vom Vertragnehmer nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

Während der Vertragslaufzeit kann es zu Änderungen der Vertragsfläche in Folge einer Korrektur der Bruttofläche kommen, die eine Anpassung erfordern.

Ich stimme zu, dass derartige Anpassungen behördlicherseits ohne eine schriftliche Vertragsänderung (Änderungsvertrag) erfolgen können:

Ja Nein

Bei Zustimmung des Vertragsnehmers erhält dieser eine schriftliche Information, sobald eine entsprechende Anpassung vorgenommen wird.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

.....
Land (Unterschrift)

.....
Vertragsnehmer (Unterschrift)

Anlagen

- Anlage 1: Datenblatt Flurstücksliste
- Anlage 2: vereinbarte Bewirtschaftung bzw. Pflege
- Anlage 3: Flurkarten